

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Tönning

Die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Tönning findet am **06. September 2026** statt. Eine Stichwahl findet, soweit erforderlich, am 27. September 2026 statt.

Gemäß § 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (GVOBI. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Art. 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514) und § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 09.12.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 643), zuletzt geändert durch Art. 1 Landesverordnung von 18.10.2022 (GVOBI. S. 908) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge sind bis **spätestens zum 13. Juli 2026, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist) schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Stadt Tönning über das Amt Eiderstedt, Welter Straße 1, 25836 Garding, einzureichen.

Wahlvorschläge sollten möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wählbar ist, wer:

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können einreichen:

- eine in der Stadtvertretung vertretene politische Partei oder Wählergruppe. Dies sind im Folgenden:
 - AWT Tönning, Frau Maren Meyer-Kohlus
 - CDU Tönning, Herrn Daniel Otto
 - SSW Tönning, Herrn Helge Harder
 - SPD Tönning, Frau Susanne Dethloff

in der Stadtvertretung vertretene politische Parteien oder Wählergruppen gemeinsam (gemeinsamer Wahlvorschlag)

- jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wahlvorschläge sollen auf einem amtlichen Formblatt eingereicht werden, die - mit den erforderlichen Anlagen – beim Gemeindewahlleiter über das Amt Eiderstedt zur Verfügung stehen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers.
- Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss außerdem der Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angegeben werden. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.
- Ein Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmungserklärung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in

geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

- Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss von mindestens 85 Wahlberechtigten aus der Stadt Tönning persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

1. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 GKWO.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist nach dem Muster der Anlage 16 GKWO.
3. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 des GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben.
4. Bei einer unabhängigen Bewerberin oder einem unabhängigen Bewerber die erforderliche Zahl von Unterschriften (mind. 85 Unterschriften) zur Unterstützung des Vorschlages auf amtlichen Formblättern mit der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit folgendem Hinweis verbunden: Wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber zugelassen wird oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhält, wird die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister durch die Stadtvertretung gewählt.

Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Die Rücknahme ist schriftlich zu erklären.

Garding, den 30.01.2026

Der Gemeindewahlleiter

Sven Jacobsen

